OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603228/6/SE/LPa

Datum:
Linz, 31. Juli 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von T C D, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. Juli 2019, GZ: VStV/919300775172/2019, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt I. stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich Spruchpunkt I. aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich Spruchpunkt I. eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat hinsichtlich Spruchpunkt I. keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt II. eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Juli 2019, GZ: VStV/919300775172/2019, wurde T C D, (im Folgenden: Beschwerdeführer), x, x, Verwaltungsübertretungen gemäß § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a KFG und §§ 103 Abs. 1 Z 1 iVm 36 lit. e und 57a Abs. 5 KFG vorgeworfen und gemäß § 134 Abs. 1 KFG Geldstrafen in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 14 Stunden) und 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 30 Euro auferlegt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde. Zusammengefasst brachte er Folgendes vor: Es sei zwar richtig, dass er Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeugs sei, jedoch sei er längst nicht mehr im Besitz dieses Fahrzeuges bzw. sei er das auch nicht gewesen. Sein Sohn habe 2010 die Führerscheinausbildung begonnen und zu diesem Zweck wäre das gegenständliche Fahrzeug von ihm angekauft und durch seine Mutter zur Versicherung auf seinen Namen angemeldet worden. Mit diesem Fahrzeug wäre ihnen die Durchführung der Überprüfungsfahrten bewilligt worden. Sein Sohn habe ihm nach Ende der Ausbildung versichert, dass er die Ausbildung positiv abgeschlossen habe und somit die Führerscheinprüfung bestanden habe. Daher wäre ihm aufgrund der positiv abgelegten Führerscheinprüfung auch das gegenständliche Kfz geschenkt worden und sei in den Besitz des Sohnes übergegangen. Seit 12. August 2014 sei der Sohn von Zuhause ausgezogen und führe seitdem seinen eigenen Haushalt. Er verweise weiter auf die ständige Rechtsprechung des VwGH, wonach das „Überlassen“ des „Lenkens“ im Sinne des § 103 Abs. 1 Z 3 KFG 1967 zumindest bedingter Vorsatz erfolgen muss. Ihm sei es nicht möglich gewesen, den Sohn zu überprüfen, da der Sohn das gegenständliche Fahrzeug durch Schenkung erlangte und seit dem dieser in einem eigenen Haushalt lebe und sich auch das gegenständliche Fahrzeug dort befinde, dies ihm nicht zumutbar wäre.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 13. August 2019, eingelangt am 21. August 2019, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 27. Juli 2020 eine mündlichen Verhandlung durch. Die belangte Behörde war abwesend. Es wurde der Sohn des Beschwerdeführers als Zeuge (in der Folge: der Zeuge) befragt.

Der Beschwerdeführer zog die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt II. zurück.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt, das Beschwerdevorbringen und der mündlichen Verhandlung am 27. Juli 2020.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Am 1. Mai 2019 um 07:25 Uhr lenkte der Zeuge den Pkw N, S, blau, mit dem amtlichen Kennzeichen X (A) in der Garnisonstraße 31, 4020 Linz.

Das Fahrzeug verfügte über keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette da die Gültigkeit der Plakette IYL 1110 mit der Lochung 7/18 abgelaufen war.

Der Zeuge war zum besagten Zeitpunkt nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung. Der Beschwerdeführer ging jedoch davon aus, dass der Zeuge seit mehreren Jahren im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung ist.

[Anzeige der LPD Oberösterreich Landesverkehrsabteilung vom 3. Mai 2019, öffentliche mündliche Verhandlung vom 27. Juli 2020]

II.3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den übereinstimmenden Ausführungen des Beschwerdeführers im Einspruch und in seiner Beschwerdeschrift und insbesondere aus seiner Aussage bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 27. Juli 2020. Der Beschwerdeführer versicherte bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubwürdig, von der bestandenen Führerscheinprüfung des Zeugen ausgegangen zu sein.

Auch der Zeuge machte vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen überzeugenden Eindruck. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juli 2020 berichtete er schlüssig und nachvollziehbar darüber, nach seiner Führerscheinausbildung im Jahr 2010 die gesamte Familie über seine bestandene Führerscheinprüfung informiert zu haben. Daraufhin hat er von seinem Vater, dem Beschwerdeführer, das gegenständliche Fahrzeug geschenkt bekommen.

Die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers wird auch noch dadurch gestärkt, dass der Beschwerdeführer das gegenständliche Fahrzeug nach Bekanntwerden der Nichtabsolvierung der Führerscheinprüfung seines Sohnes sofort abgemeldet hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Zu Spruchpunkt A.I.

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunk geltenden Fassung lauten:

§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

2. hat bei Kraftfahrzeugen dafür zu sorgen, dass für Fahrten

a) das im § 102 Abs. 10 angeführte Verbandzeug,

b) bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Warneinrichtung,

c) bei den in § 102 Abs. 10a genannten Fahrzeugen außer in den Fällen des § 102 Abs. 10b und Abs. 10c die erforderliche reflektierende Warntafel im Sinne des § 102 Abs. 10a,

d) bei Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg ausgenommen Fahrzeuge der Klasse M1 und bei anderen als leichten Anhängern pro Fahrzeug jeweils mindestens ein Unterlegkeil sowie

e) bei den von der Verpflichtung des § 102 Abs. 8a erster Satz und § 102 Abs. 9 erfassten Fahrzeugen während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April die erforderlichen Winterreifen und Schneeketten.

bereitgestellt sind;

3. darf das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die

a) die erforderliche Lenkberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer oder den erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) besitzen;

[…]

§ 134. Strafbestimmungen
(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]

2. Der objektive Tatbestand ist erfüllt, da der Beschwerdeführer das Lenken seines Kraftfahrzeuges einer Personen überlassen hat, die die erforderliche Lenkberechtigung zum Tatzeitpunkt nicht besitzt hat.

3. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur festhält, muss das „Überlassen“ des Lenkens iSd § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a KFG zumindest mit bedingtem Vorsatz (§ 5 Abs. 1 Satz 1 VStG) geschehen. Das bedeutet, der Zulassungsbesitzer muss zumindest ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet und billigend in Kauf genommen haben, dass sich eine Person, die nicht über die erforderliche Lenkberechtigung verfügt, die Verfügung über das Kfz insoweit verschafft, als die das Kfz zum „Lenken“ verwendet (vgl. etwa VwGH 20.05.2003, 2033/02/0055, mwH). Grobe Fahrlässigkeit ist nicht ausreichend (VwGH 12.09.2006, 2006/02/0211).

Das Gesetz verlangt für den Vorsatz, dass der Täter die Tatbestandsverwirklichung ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet. Erforderlich ist dafür nicht, dass er die Tatbestandsverwirklichung mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit erwartet, noch ist umgekehrt ausreichend, dass er sie bloß für möglich hält. Entscheidend ist vielmehr die Ernstlichkeit des Für-möglich-Haltens. Ernstnehmen in diesem Sinne kann der Täter bloß Umstände, mit denen er sich bewusst auseinander gesetzt und zu denen er Stellung genommen hat. Der Täter muss darüber hinaus die Tatbestandsverwirklichung billigend in Kauf nehmen. Zu Recht geht die höchstgerichtliche Rechtsprechung davon aus, dass es für die Annahme des bedingten Vorsatzes nicht ausreicht, wenn man bloß feststellen kann, dass der

Täter um die Tatbestandsverwirklichung hätte wissen müssen oder können oder mit ihr hätte rechnen können. Ebenso wenig genügt es, dass sich der Täter irgendwelche Gedanken hätte machen müssen oder können (Reindl-Krauskopf in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 5 Rz 36).

Der Beschwerdeführer ging davon aus, dass sein Sohn die Führerscheinprüfung bestanden hat. Selbst, wenn man davon ausgeht, dass sich der Beschwerdeführer darüber Gedanken hätte machen müssen, dass sein Sohn ihm und der gesamten Familie das Führerscheindokument bzw. den vorläufigen Führerschein nicht gezeigt hat, reicht dies für das Vorliegen eines bedingten Vorsatzes nicht aus. Der Beschwerdeführer hat somit nicht ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet und billigend in Kauf genommen, dass sich eine Person, die nicht über die erforderliche Lenkberechtigung verfügt, die Verfügung über das Kfz insoweit verschafft, als sie das Kfz zum "Lenken" verwendet.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

III.2. Zu Spruchpunkt A.II.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG sind die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen, wenn eine verhängte Strafe infolge Beschwerde aufgehoben wird.

III.3. Zu. Spruchpunkt B.I.

1. Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG iVm § 13 Abs. 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden, sohin auch noch während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 42).

Der Beschwerdeführer hat die erhobene Beschwerde bezüglich Spruchpunkt II. während der mündlichen Verhandlung am 27. Juli 2020 ausdrücklich zurückgezogen. Die Zurückziehung der Beschwerde ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 7 K 7; Fister/Fuchs/Sachs,

Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2018] § 7 Anm 8; siehe zur Berufung Hengstschläger/Leeb, AVG² § 66 Rz 41).

Die Zurückziehung der Beschwerde hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht mehr vorliegt und der damit bekämpfte Bescheid bzw. Spruchabschnitt in Rechtskraft erwächst (vgl. VwGH 29.4.2015, Fr 2014/20/0047). Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zu A.III. und B.II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer